

seitens maßgebender katholischer und kirchlicher Kreise noch keineswegs gerecht wird. Sollte bei einem Neudruck die Erklärung möglich sein, daß es sich nicht nur um Zeichnungen nach dem Leben, sondern um die getreue Wiedergabe einzelner bestimmter Ergebnisse handelt, würde der Wert des Buches noch bedeutend erhöht.

Constantin Noppel S. J.

Caritas

Lorenz Werthmann und der Deutsche Caritasverband. Von Msgr. Prof. Dr. Wilhelm Liese. 8° (XI u. 627 S.) Freiburg i. Br. 1929, Caritasverlag.

Lorenz Werthmann, dessen reichen Wirkens wir nach seinem Tode in dieser Zeitschrift (101 [1921], 404/05) gedacht haben, hat nunmehr durch Liese einen Biographen voll liebender Hingabe und Treue gefunden. Das Werk Lieses sammelt mit unermüdlichem Eifer alle Daten aus dem Leben des großen Gründers und Organisators des Deutschen Caritasverbandes. Es entspricht der Art Lieses, lediglich Tatsachen und Dokumente sprechen zu lassen. Das Buch wird so nicht nur zu einem Führer durch dies reiche gottbegnadete Priesterleben, sondern auch zugleich durch die Anfänge und die erste Geschichte des Deutschen Caritasverbandes. In dankenswerter Weise finden wir hier wohl das gesamte Quellenmaterial bis zum Tode Werthmanns zusammengetragen. So ist das Buch nicht nur ein Denkmal geworden für den Stifter des Caritasverbandes, sondern auch ein unentbehrliches Rüstzeug für das Studium der Caritasgeschichte in Deutschland.

Constantin Noppel S. J.

Mittelalterliche Caritas im Spiegel der Legende. Band IV der Schriften zur Caritaswissenschaft. Von Dr. Friedrich Zoepfl. 8° (107 S.) Freiburg i. Br. 1929, Caritasverlag.

In unserer Zeit der Organisation und der Schematisierung der Armenpflege tut es not, immer wieder auf die lebendige persönliche Caritas hinzuweisen und zurückzugreifen. Da war es ein guter und fruchtbarer Gedanke, aus den Legenden- und Mirakelsammlungen des späteren Mittelalters jene Stücke auszuwählen, die ein anschauliches Bild der „Caritasgegnung, Caritasbegründung, Caritasbewertung, Caritasübung“ jener vergangenen Zeiten zu geben vermögen. Wer die Macht und Tiefe und Einfalt echter und tatkräftiger Liebe wieder

kennenlernen und in sich warm werden lassen will, der blättere in diesem Buch.

Constantin Noppel S. J.

Grundriß der Kinder- und Jugendfürsorge. Mit einem Anhang der wichtigsten einschlägigen Gesezestexte. Von Dr. Joseph Beeking, Privatdozent an der Universität Freiburg i. Br. kl. 8° (XII u. 333 S.) Freiburg i. Br. 1929, Herder.

Endlich, so möchte man sagen, ein brauchbares handliches Buch zur Einführung in das in tausenderlei Kanäle zerfaserte weite Gebiet der Kinder- und Jugendfürsorge. Wir glauben wohl, daß Beeking mit der Herausgabe seines Grundrisses sein Ziel erreicht hat. Die Darstellung ist knapp, übersichtlich, denkbar vollständig und doch getragen von einer hohen und weiten geistigen Auffassung. Es ist für uns von ganz besonderem Wert, daß dieser zur Zeit wohl einzig brauchbare Grundriß ganz getragen ist von christlicher, katholischer Auffassung. Dem entspricht nicht nur die starke Betonung der Gemeinschaft, und zwar Gemeinschaftsarbeit und Gemeinschaftspflicht, sondern auch vor allem die klare Auffassung vom gegenseitigen Verhältnis der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, die das ganze Buch durchzieht und für den Praktiker, dem das Buch zur Hand gehen soll, von grundlegender Bedeutung ist. Einige Wünsche, wie sie wohl jeder kritische Leser haben wird, können dem großen Wert keinen Abbruch tun. Es war wohl mit Rücksicht auf das vorhandene Material nicht zu umgehen, daß die Zahlenangaben über das Ausmaß der Verwahrlosung zumeist noch den Inflationsjahren entstammen, also einer durchaus anormalen und heute vielfach überwundenen Zeit. Der heutigen Entwicklung entsprechend wäre auch zwischen den Begriffen Jugendpflege und Jugendbewegung anders zu unterscheiden, der Begriff Jugendführung schärfer herauszuheben. Der preussische Erlass von 1911 über Jugendpflege ist in dieser Hinsicht vom Leben überholt. Dem entspricht es wohl auch, wenn der Verfasser den Aufgaben der Jugendführung gegenüber den Verwahrlosten nicht voll gerecht wird. Der Schutz der kriminellen Jugend ist wohl mehr durch die Fürsorgegesetzgebung geordnet als durch das Jugendgerichtsgesetz. Es ist zu bedauern, daß das Problematische der Fürsorge für jugendliche Rechtsbrecher im Abschnitt über das Jugendgerichtsgesetz keine Erwähnung findet, während andererseits z. B. die Frage, ob man den Ausbau des Krippenwesens allgemein fördern kann und soll, überbetont erscheint.

Constantin Noppel S. J.